

Kantonale Verordnung über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen

vom 21. Januar 2005^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 67^{bis} Absatz 3 der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom 29. Januar 1875 ¹,

auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,

beschliesst:

I. Anwendbares Recht

§ 1

Die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen (DNA-Profil-Gesetz) vom 20. Juni 2003 ² und der dazu erlassenen Verordnung vom 3. Dezember 2004 (DNA-Profil-Verordnung) ³.

II. Zuständigkeiten

§ 2 *Anfechtung einer durch die Polizei angeordneten Probenahme*

Die Anordnung einer Probenahme durch die Polizei kann bei der zuständigen Amtsstatthalterin oder dem zuständigen Amtsstatthalter, bei der zuständigen Untersuchungsrichterin oder dem zuständigen Untersuchungsrichter beziehungsweise bei der zuständigen Jugendanwältin oder dem zuständigen Jugendantwalt angefochten werden (Art. 7 Abs. 2 DNA-Profil-Gesetz). Deren Entscheide sind endgültig.

§ 3 *Richterliche Behörde*

Die Kriminal- und Anklagekommission des Obergerichts entscheidet als richterliche Behörde nach Artikel 7 Absatz 3 des DNA-Profil-Gesetzes über

- a. die Durchführung von Massenuntersuchungen,
- b. die invasive Probenahme und die Analyse der Probe zur Erstellung eines DNA-Profiles.

§ 4 *Meldung von Lösungsereignissen*

¹Sämtliche Behörden erstatten der Kantonspolizei Meldung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung von Profilen nach den Artikeln 16–19 des DNA-Profil-Gesetzes eingetreten sind, und teilen ihr das Lösdatum mit.

²Die Kantonspolizei meldet als zentrale Stelle nach Artikel 12 Absatz 1 der DNA-Profil-Verordnung das Eintreten der gesetzlichen Voraussetzungen für die Löschung von Profilen dem Bundesamt für Polizei.

III. Schlussbestimmungen

§ 5 *Geltung der Strafprozessordnung*

Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Bestimmungen der Strafprozessordnung ⁴ anwendbar.

§ 6 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 21. Januar 2005

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Max Pfister

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler